

# AMTSBLATT des ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Geiseltal



07. Jahrgang

Braunsbedra, den 06.04.2021

Nummer 04

## Inhaltsverzeichnis

### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)**

Information über gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 25.03.2021 .....	1
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 02.11.2015 - 1. Änderungssatzung - .....	3
Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 02.11.2015, i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20.10.2016 und 2. Änderungssatzung vom 11.11.2019 - 3. Änderungssatzung - .....	6
Impressum.....	8

---

### **Bekanntmachung des ZWAG**

---

### **Information über gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 25.03.2021**

#### **Beschluss - Nr.: 02/2021**

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) i.d.F. der Neufassung vom 24.06.2015. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises erfolgt eine entsprechende Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt des ZWAG.

Die Abstimmung ergab:

		Wertung nach Verbandsmitgliedern
Abgegebene Stimmen:	10	2
Ja – Stimmen:	10	2
Nein – Stimmen:	0	0
Enthaltungen:	0	0

#### **Beschluss - Nr.: 03/2021**

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung des ZWAG vom 29.09.2019.

Die Abstimmung ergab:

		Wertung nach Verbandsmitgliedern
Abgegebene Stimmen:	10	2
Ja – Stimmen:	10	2
Nein – Stimmen:	0	0
Enthaltungen:	0	0

### Beschluss - Nr.: 04/2021

Die Verbandsversammlung beschließt den Nachtragswirtschaftsplan 2021 einschließlich der 1. Änderung der Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021. Eine Bekanntmachung im Amtsblatt des ZWAG erfolgt nach Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Abstimmung ergab:

		Wertung nach Verbandsmitgliedern
Abgegebene Stimmen:	10	2
Ja – Stimmen:	10	2
Nein – Stimmen:	0	0
Enthaltungen:	0	0

### Beschluss - Nr.: 05/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 02.11.2015, i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20.10.2016 und 2. Änderungssatzung vom 11.11.2019 - 3. Änderungssatzung –

Die Abstimmung ergab:

		Wertung nach Verbandsmitgliedern
Abgegebene Stimmen:	10	2
Ja – Stimmen:	10	2
Nein – Stimmen:	0	0
Enthaltungen:	0	0

### Beschluss - Nr.: 06/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 02.11.2015 - 1. Änderungssatzung –.

Die Abstimmung ergab:

		Wertung nach Verbandsmitgliedern
Abgegebene Stimmen:	10	2
Ja – Stimmen:	10	2
Nein – Stimmen:	0	0
Enthaltungen:	0	0

### Beschluss - Nr.: 07/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die Erhöhung der Versicherungssumme der D&O-Versicherung auf 2,5 Mio. €.

Die Abstimmung ergab:

		Wertung nach Verbandsmitgliedern
Abgegebene Stimmen:	10	2
Ja – Stimmen:	10	2
Nein – Stimmen:	0	0
Enthaltungen:	0	0

### Beschluss - Nr.: 08/2021

Die Verbandsversammlung beschließt den Vertrag zur Sicherung der Planung und öffentlichen Erschließung bezüglich der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung im Bebauungsgebiet „Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Stöbnitz (Teilfläche)“, Stadt Mücheln, OT Stöbnitz, mit ablösungsvertraglicher Vereinbarung bezüglich Schmutzwasserbeiträgen und ermächtigt den Verbandsgeschäftsführer, den Vertrag nach Vorlage aller Vertragsbestandteile (§ 11) zu unterzeichnen.

Die Abstimmung ergab:

		Wertung nach Verbandsmitgliedern
Abgegebene Stimmen:	10	2
Ja – Stimmen:	10	2
Nein – Stimmen:	0	0
Enthaltungen:	0	0

### **Bekanntmachungen der Satzungen entsprechend § 19 Abs. 2 Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 06/2021 die 1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal**

**über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 02.11.2015**

**- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07. 2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.03.2021 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 06/ 2021):

## **I. Sachliche Änderungen:**

### **§ 1**

- Der bisherige § 8 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

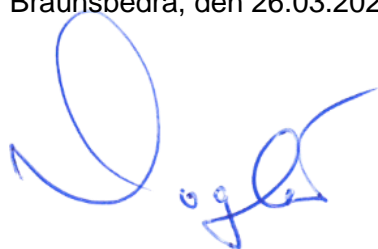
„In die öffentliche Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinträchtigt und nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch nicht in ein Gewässer eingeleitet werden dürfte.

Der Zweckverband kann, um dennoch eine Einleitung zu ermöglichen, technische geeignete Behandlungsanlagen verlangen, deren Wartung, Pflege und Unterhaltung in den Zuständigkeitsbereich des Grundstückseigentümers fallen. Die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und ggf. des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor einer Einleitung erfolgt auf Grundlage der DWA Arbeitsblattreihe A 102 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.). Diese Arbeitsblattreihe ist zu den bekannten Geschäftszeiten einsehbar in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes.“

## **II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:**

Diese 1. Änderung der der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadloose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage – 1. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 26.03.2021



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer

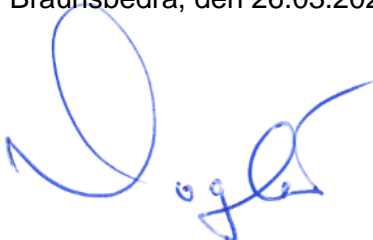


- Siegel -

**Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 25.03.2021 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage – 1. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 26.03.2021



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 05/2021 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **Satzung**

### **zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 02.11.2015, i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20.10.2016 und 2. Änderungssatzung vom 11.11.2019**

#### **- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.03.2021 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### **I. Sachliche Änderungen:**

##### **§ 1**

- Der bisherige § 4 Absatz 6 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

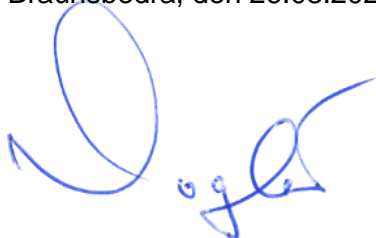
„Wassermengen, die tatsächlich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag und mittels gesonderter Vereinbarung abgesetzt. Der Antrag ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Absetzung beim Zweckverband in schriftlicher Form einzureichen. Diese Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die den Bestimmungen des deutschen Eichgesetzes entsprechen müssen und die nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist zu wechseln sind. Sie werden vom Zweckverband verplombt

und registriert. Der Ersteinbau (Art, Zahl, Anbringungsort und Größe der Messeinrichtung) ist mit dem Zweckverband abzustimmen. Der Gebührenpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er ist verpflichtet, die Zähleinrichtungen vor Abwasser, Grundwasser, Hitzeeinwirkung, Frost, Leerlaufen und mechanischer Beschädigung, usw. zu schützen. In der Regel sind Wasserzähler im Inneren des Gebäudes an einem frostsicheren Ort fachgerecht und so anzubringen, dass sie zugänglich sind sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Es können auch frostsichere Außenwasserzähler (Zapfhahnzähler) verwendet werden. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für entstandene Aufwendungen. Eine Berücksichtigung der tatsächlich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleiteten Wassermengen erfolgt dann mit der jeweiligen Jahresabrechnung.

## **II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:**

Diese 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) – 3. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 26.03.2021



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer

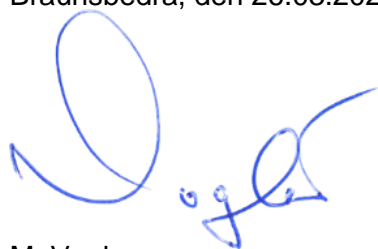


- Siegel -

## **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss Nr. 05/2021 der Versammlung vom 25.03.2021 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) – 3. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 26.03.2021



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

---

**Impressum:** Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: [kontakt@zwag.info](mailto:kontakt@zwag.info); Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.

Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Mücheln)

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: [kontakt@zwag.info](mailto:kontakt@zwag.info), Internet: [www.zwag.info](http://www.zwag.info).